BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1983

über die Annahme von Verpflichtungen im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Brasilien

(83/75/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im März 1982 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung, der von der Europäischen Vereinigung der Holzindustrien im Namen der Gemeinschaftshersteller gestellt wurde, auf die fast die gesamte Gemeinschaftsproduktion der betreffenden Waren entfällt. Der Antrag enthielt Beweise dafür, daß die Hartfaserplatteneinfuhren aus Brasilien gedumpt werden und damit der betreffenden Gemeinschaftsindustrie ein bedeutender Schaden entsteht.

Diese Beweismittel reichten aus, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen ; die Kommission gab deshalb durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (3) die Einleitung eines Verfahrens betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Brasilien bekannt.

Die Kommission teilte dies den bekanntermaßen betroffenen Einführern und Ausführern sowie den Vertretern des Ausfuhrlandes und den Antragstellern offiziell mit.

Die Kommission hat den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung schriftlich und mündlich vorzutragen.

Alle bekanntermaßen betroffenen Ausführer und mehrere Einführer haben diese Gelegenheit zur schriftlichen bzw. mündlichen Stellungnahme wahrgenommen.

Um zu einer ersten Feststellung darüber zu gelangen, ob Dumpingpraktiken und eine Schädigung vorliegen, holte die Kommission alle Informationen ein, die sie für notwendig erachtete, überprüfte sie und führte bei den brasilianischen Herstellern Duratex SA und Eucatex SA in São Paulo Überprüfungen durch. Ferner nahm sie Überprüfungen an Ort und Stelle bei den folgenden Einführern vor : Svedex BV, Varsseveld, Niederlande und Groteloh GmbH, Bünde, Bundesrepublik Deutschland.

Als Untersuchungszeitraum wählte die Kommission die Zeit von 1. Mai 1981 bis 30. April 1982.

Im Hinblick auf eine erste Feststellung der Dumpingspannen verglich die Kommission die Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft mit dem Normalwert bezüglich während des Untersuchungszeitraums getätigter Verkäufe.

Für beide Exportfirmen wurde der Normalwert aufgrund der auf dem brasilianischen Markt für gleichartige Waren gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt. Dabei beschränkte sich die Kommission bei der Überprüfung auf die Arten von unbearbeiteten Hartfaserplatten, aus denen annähernd 80 % der gesamten Hartfaserplattenausfuhren nach der Gemeinschaft bestanden. Im Hinblick auf einen angemessenen Vergleich zwischen Normalwerten und Exportpreisen berichtigte die Kommission den Normalwert bei beiden Firmen um die Finanzierungskosten für einen 90-Tage-Kredit zugunsten einheimischer Kunden und um einen praktisch allen Kunden gewährten Pünktlichkeitsrabatt, um die in den Inlandsverkaufspreisen enthaltenen Steuern (PIS 0,75 % und ICM). Außerdem nahm die Kommission, wo dies angebracht erschien, Berichtigungen für die unmittelbar mit den betreffenden Verkäufen zusammenhängenden Vertriebskosten auf dem Inlandsmarkt sowie für Handelsstufendifferenzen zwischen Inlandsverkäufen und Ausfuhren vor, soweit entsprechende Behauptungen ausreichend bewiesen werden konnten. Unter Berücksichtigung der Beförderungskosten, die den Firmen auf dem Inlandsmarkt entstehen, wurde der Normalwert auf der Grundlage der Preise ab Werk ermittelt.

Die Ausfuhrpreise wurden aufgrund der gezahlten oder zu zahlenden Preise für Waren, die nach der Gemeinschaft ausgeführt wurden, errechnet. Bei der Ermittlung der Ausfuhrpreise ab Werk nahm die Kommission, soweit erforderlich, Berichtigungen vor,

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.
(3) ABl. Nr. C 113 vom 5. 5. 1982, S. 3.

und zwar unter Berücksichtigung der Beförderungskosten im Inland und auf See, der Umschlagspesen und Hafengebühren, der Ausfuhrverpackung, der Vertreterprovisionen, der Kosten für den überseeischen Kunden gewährten Kredite sowie der im Rechnungspreis enthaltenen Abgaben (PIS 0,75 %).

Ausfuhrpreise und Normalwerte wurden für jedes einzelne Geschäft aufgrund der Preise ab Werk verglichen, wobei jeweils genau der Typ der ausgeführten Hartfaserplatten berücksichtigt und der mittlere Wechselkurs des Monats, in dem der Versand stattfand, herangezogen wurde.

Dabei ergaben sich gewichtete durchschnittliche Dumpingspannen von 19,24 % für Duratex und 32,55 % für Eucatex.

Hinsichtlich der Schädigung, die dem betreffenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zugefügt wurde, ergibt sich aus dem der Kommission vorliegenden Beweismaterial, daß die Einfuhren der betreffenden Waren aus Brasilien in die Gemeinschaft von 42 701 Tonnen im Jahr 1978 auf 54 044 Tonnen im Jahr 1980 gestiegen sind. Besonders deutlich war dieser Anstieg in der Bundesrepublik Deutschland, wo die Einfuhren brasilianischer Hartfaserplatten von 8 123 Tonnen im Jahr 1978 auf 13 195 Tonnen im Jahr 1980 und 8 272 Tonnen in den ersten fünf Monaten des Jahres 1982 zunahmen, sowie in Frankreich, wo die Einfuhren von 383 Tonnen im Jahr 1978 auf 4 051 Tonnen in den ersten fünf Monaten von 1982 stiegen. Der Anteil dieser brasilianischen Einfuhren am EG-Markt für Hartfaserplatten stieg von 3,7 % im Jahr 1979 auf 4,9 % im Jahr 1980. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil am deutschen Markt von 2,4 % auf 3,9 %. Der Anteil am französischen Markt stieg von beinahe Null im Jahr 1978 auf 6 % in den ersten fünf Monaten des Jahres 1982.

Brasilianische Hartfaserplatten deren Qualität höher als die der europäischen Hartfaserplatten eingeschätzt wird, werden im allgemeinen zu relativ hohen Preisen gehandelt. Während des Untersuchungszeitraums jedoch lag der Preis für brasilianische Platten immer noch erheblich unter den Produktionskosten (einschließlich Gemeinkosten und einer angemessenen Gewinnspanne) der Hartfaserplattenhersteller in der Gemeinschaft. Bei 3,2 mm Hartfaserplatten, roh, in Standard- und Türgröße, betrug die Preisunterbietung zwischen 10 und 18 %.

Für die Industrie der Gemeinschaft, deren Produktion von 638 000 Tonnen im Jahr 1979 auf 561 000 Tonnen im Jahr 1981 zurückging, bedeutete dies einen Druck auf die Preise, die sich nicht entsprechend den Produktionskosten entwickeln konnten, so daß diese Kosten nicht mehr zu decken waren. Darüber hinaus ging der Absatz der Gemeinschaftshersteller auf deren jeweiligen Inlandsmärkten zwischen 1978 und 1981 um über 17 % zurück, und die Lagerbestände nahmen im gleichen Zeitraum erheblich zu.

Die Hersteller der Gemeinschaft erlitten daher beachtlich Verluste bei ihrer Hartfaserplattenproduktion, was auch den Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge hatte.

Die Kommission hat geprüft, ob eine Schädigung durch andere Faktoren verursacht wurde, die sich einzeln oder gemeinsam ebenfalls nachteilig auf die Gemeinschaftsindustrie auswirken können, zum Beispiel Umfang und Preise anderer Einfuhren oder Nachfragerückgang. Zwischen 1979 und 1981 entfielen über zwei Drittel der Hartfaserplatteneinfuhren auf Billigimporte aus Skandinavien, Osteuropa und Spanien, die einen Anteil von mehr als 30 % am Hartfaserplattenmarkt der Gemeinschaft hielten. 1981 leitete die Kommission Antidumpingverfahren gegen diese Einfuhren ein. Dabei stellte die Kommission fest, daß diese Einfuhren gedumpt waren und der Industrie der Gemeinschaft eine Schädigung verursachten. Im gleichen Zeitraum machten die Einfuhren aus Brasilien rund 10 % der gesamten Hartfaserplatteneinfuhren in die Gemeinschaft aus. Außerdem stieg der Marktanteil brasilianischer Hartfaserplattenimporte in der Gemeinschaft zu einer Zeit, in der der Verbrauch zurückging, und diese Einfuhren wurden zu Preisen getätigt, die unter Berücksichtigung der höheren Qualität der Ware dem äußerst niederen Preisniveau auf dem europäischen Hartfaserplattenmarkt angepaßt waren.

Daher erscheint es angemessen, die schädigenden Auswirkungen aller als gedumpt befundenen Einfuhren einheitlich zu bewerten. Unter diesen Umständen ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die gedumpten Einfuhren von Hartfaserplatten aus Brasilien dem betreffenden Industriezweig der Gemeinschaft einen bedeutenden Schaden zugefügt haben.

Nach Einleitung des Verfahrens gegen die Einfuhren aus Brasilien hat die Kommission Schutzmaßnahmen gegen gedumpte Einfuhren aus Skandinavien, Osteuropa und Spanien getroffen, die einen erheblichen Rückgang der Einfuhrmengen und eine wesentliche Erhöhung der Preise dieser Einfuhrwaren bewirkte. Um zu vermeiden, daß die bereits in Kraft befindlichen Schutzmaßnahmen durch gesteigerte brasilianische Niedrigpreisausfuhren in Frage gestellt werden und um eine anhaltende Stabilisierung des europäischen Hartfaserplattenmarktes zu erreichen, hält die Kommission im Interesse der Gemeinschaft Schutzmaßnahmen gegen gedumpte Einfuhren aus Brasilien für notwendig.

Die brasilianischen Ausführer wurden von den Ergebnissen der ersten Untersuchung unterrichtet und nahmen dazu Stellung. In der Folge boten sie Verpflichtungen hinsichtlich ihrer künftigen Preispolitik an.

Aufgrund dieser Verpflichtungen würden die Preise für brasilianische Hartfaserplatten auf eine Höhe angehoben, durch die die Schädigung beseitigt würde. Nach einstimmiger Zustimmung des Beratenden Ausschusses hält die Kommission diese Zusagen für annehmbar; das Antidumpingverfahren kann daher ohne Festsetzung eines Antidumpingzolls eingestellt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verpflichtungen der Duratex SA und Eucatex SA, São Paulo, Brasilien, im Rahmen des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern mit einem Gewicht von mehr als 0,8 g/cm³ (Hartfaserplatten) der Tarifnummer ex 44.11 des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend der NIMEXE Kennziffern 44.11-10, 20, mit Ursprung in Brasilien, werden angenommen.

Artikel 2

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Platten aus Fasern mit Ursprung in Brasilien wird eingestellt.

Brüssel, den 15. Februar 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident